



**Verordnung zum Reglement über die
Familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement
vom 6. Juli 2016**

VERORDNUNG

Gemeindeeigenes Betreuungsangebot

Tagesfamilien

A. Allgemeines zum Angebot	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Trägerschaft.....	2
Art. 4 Gesetzliche Bestimmungen und Rahmenbedingungen	2
Art. 5 Grundsätze des Betreuungsangebots	3
Art. 6 Qualitätssicherung, Grund- und Weiterbildung der Betreuungspersonen	3
B. Betreuung	3
Art. 7 Anmeldung.....	3
Art. 8 Betreuungsvertrag.....	4
Art. 9 Eingewöhnungs- und Probezeit.....	4
Art. 10 Betreuungszeiten	4
Art. 11 Regelmässiger Austausch und Informationspflicht	5
Art. 12 Betreuungsräumlichkeiten	5
C. Ernährung und Hygiene	5
Art. 13 Verpflegung.....	5
Art. 14 Hygiene.....	5
D. Absenz und Krankheit	6
Art. 15 Ferienregelung.....	6
Art. 16 Arbeitsausfall der Betreuungsperson Tagesfamilie.....	6
Art. 17 Absenzen von Tageskindern	6
Art. 18 Krankheit von Tageskindern.....	6
Art. 19 Medizinischer Notfall	7
E. Kündigung und Vertragsauflösung	7
Art. 20 Kündigung.....	7
Art. 21 Einvernehmliche Vertragsauflösung	8
F. Kosten und Rechnungsstellung	8
Art. 22 Kosten und Abrechnung.....	8
Art. 23 Rechnungsstellung.....	8
Art. 24 Subventionen	8
G. Weiteres	9
Art. 25 Datenschutz und Schweigepflicht.....	9
Art. 26 Versicherung.....	9
Art. 27 Härtefälle.....	9
Art. 28 Inkrafttreten	9

In Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, der kantonalen Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001 und des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Allschwil (FEB-Reglement) vom 15. Juni 2016 erlässt der Gemeinderat nachstehende Verordnung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur, soweit die übergeordneten Gesetzesgrundlagen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

A. Allgemeines zum Angebot

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen für das gemeindeeigene Kinderbetreuungsangebot Tagesfamilien Allschwil.
- 2 Dank einer klaren und transparenten Darlegung von Rechten und Pflichten der abgebenden Eltern und der Betreuungspersonen Tagesfamilien soll eine konstruktive Zusammenarbeit gefördert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt für alle Betreuungspersonen Tagesfamilien, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil stehen sowie für alle Eltern, welche ihr Kind bzw. ihre Kinder in einer entsprechenden Tagesfamilie betreuen lassen.

Art. 3 Trägerschaft

- 1 Das Angebot der Kinderbetreuung in Tagesfamilien wird von der Gemeinde Allschwil, vertreten durch die Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) der Hauptabteilung Bildung – Erziehung – Kultur, geführt. Diese übernimmt die Anstellung der Betreuungspersonen Tagesfamilien, die Beratung der abgebenden Eltern und Tagesfamilien, die Vermittlung von Betreuungsplätzen, die Qualitätssicherung des Angebots, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Subventionen, die Berechnung des Subventionsanspruchs sowie den Erlass von Verfügungen.
- 2 Die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Familienergänzende Kinderbetreuung und den Betreuungspersonen Tagesfamilien wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 4 Gesetzliche Bestimmungen und Rahmenbedingungen

- 1 Als Betreuungspersonen Tagesfamilien, im folgenden auch Betreuungspersonen genannt, gelten in dieser Verordnung gemäss Art. 12 PAVO Personen bzw. Familien, die regelmässig und entgeltlich Kinder im Vorschul- und Primarschulalter im eigenen Haushalt betreuen.
- 2 Betreuungspersonen betreuen gleichzeitig maximal fünf Kinder unter 12 Jahren (Art. 6 Heimverordnung). Auch bei kurzfristigen bzw. ausserordentlichen Betreuungseinsätzen ist die vorgegebene Maximalbelegung einzuhalten.
- 3 Betreuungspersonen sind gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) meldepflichtig (Art. 12 PAVO). Die Abteilungsleitung FEB ist für die Meldepflicht verantwortlich.

Art. 5 Grundsätze des Betreuungsangebots

- 1 Betreuungspersonen ermöglichen den ihnen anvertrauten Kindern eine familiäre, altersgerechte und den individuellen Bedürfnissen angepasste Betreuung, Bildung und Erziehung. Sie begegnen den Kindern mit Einfühlungsvermögen und unterstützen sie in ihrer Entwicklung. Die Betreuungspersonen und die abgebenden Eltern pflegen einen regelmässigen, offenen und konstruktiven Austausch.
- 2 Die Betreuungspersonen sprechen mit den Tageskindern in der Regel Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch.

Art. 6 Qualitätssicherung, Grund- und Weiterbildung der Betreuungspersonen

- 1 Betreuungspersonen bringen Erfahrung in der Betreuung von eigenen Kindern und/oder Berufserfahrung im Bereich Kinderbetreuung/Erziehung mit.
- 2 Betreuungspersonen müssen die Grundbildung für Betreuungspersonen abgeschlossen haben oder bereit sein, diese zu absolvieren. Die Grundausbildung setzt sich aus einem Basiskurs und einem Nothelferkurs für Kleinkinder (vgl. Dachverband kibesuisse) zusammen.
- 3 Betreuungspersonen müssen die Grundbildung innert des ersten Anstellungsjahres absolvieren.
- 4 Die Betreuungspersonen kennen das pädagogische Konzept sowie den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen vom Dachverband kibesuisse und verpflichten sich, deren Grundsätze und Regeln im Betreuungsalltag einzuhalten.
- 5 Die Betreuungspersonen sind zu regelmässiger Weiterbildung verpflichtet; vorausgesetzt werden mindestens drei Stunden jährlich.
- 6 Die Betreuungspersonen verpflichten sich, an regelmässigen obligatorischen Fachgesprächen mit der Abteilungsleitung FEB teilzunehmen.
- 7 Die Abteilungsleitung FEB überprüft die Eignung der Betreuungspersonen regelmässig.
- 8 Die Betreuungspersonen sowie alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen verpflichten sich mit Abschluss des Arbeitsvertrages der Betreuungsperson, einen aktuellen Sonderprivatauszug¹ (nicht älter als einen Monat) aus dem Strafregister beizubringen. Bei einem Eintrag nach Art. 67 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der Arbeitsvertrag nichtig.

B. Betreuung

Art. 7 Anmeldung

- 1 Eltern, die ihre Kinder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen möchten, bekunden ihr Interesse am Angebot mittels entsprechendem Anmeldeformular. Nach Eingang des Anmeldeformulars lädt die Abteilungsleitung FEB zu einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch ein. Auf Grundlage des Gesprächs entscheiden die interessierten Eltern, ob sie auf die Warteliste gesetzt werden möchten.
- 2 Bei einer möglichen Passung der abgebenden Eltern bzw. des Tageskindes und einer Betreuungsperson vereinbart die Vermittlungsstelle mit den interessierten Eltern und der entsprechenden Betreuungsperson einen gemeinsamen Kennenlerntermin. Mit dem ersten Kennenlerngespräch bei einer Betreuungsperson wird eine Anmeldegebühr in Höhe von CHF 50.00 fällig, die den interessierten Eltern in Rechnung gestellt wird.

¹ Der Sonderprivatauszug gibt Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten.

- 3 Das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses setzt eine positive Rückmeldung der Betreuungspersonen und der abgebenden Eltern voraus. Für die Vertraglichkeiten ist die Abteilungsleitung FEB zuständig.
- 4 Eine erfolgreiche Vermittlung ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann nicht garantiert werden.
- 5 Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsperson.

Art. 8 Betreuungsvertrag

Zwischen der Abteilung FEB der Gemeinde Allschwil und den abgebenden Eltern wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Art. 9 Eingewöhnungs- und Probezeit

- 1 Kinder benötigen unterschiedlich viel Zeit, um sich in einer Tagesfamilie einzuleben. Die Eingewöhnung eines Kindes in eine neue Tagesfamilie ist daher sorgfältig und frühzeitig zu planen, sodass das Kind die neue Betreuungsumgebung, die Betreuungsperson und andere Kinder schrittweise kennenlernen kann.
- 2 Während der Eingewöhnungszeit geleistete Betreuungsstunden werden den abgebenden Eltern in Rechnung gestellt.
- 3 Der erste Monat des Betreuungsverhältnisses nach der Eingewöhnung gilt als Probezeit. Der Probezeit folgt ein Probezeitgespräch mit der Betreuungsperson, den abgebenden Eltern bzw. einem Elternteil sowie der Abteilungsleitung FEB.

Art. 10 Betreuungszeiten

- 1 Der Betreuungsvertrag wird ergänzt durch das Betreuungszeitenformular. Dieses regelt das Betreuungsverhältnis für das Tageskind (Betreuungsumfang sowie weitere Abmachungen) zwischen der jeweiligen Betreuungsperson und den abgebenden Eltern.
- 2 Das Betreuungszeitenformular ist integrierender Vertragsbestandteil und wird von den abgebenden Eltern, der Betreuungsperson sowie der Abteilungsleitung FEB unterschrieben. Es wird für jedes Kind einzeln ausgestellt.
- 3 Die im Betreuungszeitenformular vereinbarten Betreuungszeiten sind sowohl für die abgebenden Eltern wie auch die Betreuungspersonen verbindlich.
- 4 In der Regel werden Tageskinder werktags zwischen 6:00 und 21:00 Uhr betreut. Die Betreuung an Wochenenden, Feiertagen und über Nacht ist möglich.
- 5 Langfristige Änderungswünsche müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die Abteilungsleitung FEB zur Prüfung eingereicht werden.
- 6 Zwischenzeitliche Zusatzbetreuungen von maximal zwei Stunden pro Woche bzw. fünf Stunden pro Monat können zwischen den abgebenden Eltern und der Betreuungsperson ohne vorgängige Meldung an die Abteilungsleitung FEB vereinbart werden. Diese Betreuungsstunden sind auf dem Abrechnungsformular entsprechend zu dokumentieren.

Art. 11 Regelmässiger Austausch und Informationspflicht

- 1 Betreuungspersonen und abgebende Eltern pflegen einen regelmässigen und konstruktiven Austausch miteinander.
- 2 Abgebende Eltern und Betreuungspersonen sind verpflichtet, die andere Partei über wichtige Vorkommnisse (z.B. Krankheit, psychische Belastungen etc.), die das Tageskind betreffen, zu informieren.
- 3 Die abgebenden Eltern sind verpflichtet, an Jahres- und Konfliktgesprächen teilzunehmen.

Art. 12 Betreuungsräumlichkeiten

- 1 Die Betreuungspersonen stellen ausreichend Platz und kindergerechte Räumlichkeiten für die Betreuung der Tageskinder zur Verfügung.
- 2 Tageskindern muss die Möglichkeit geboten werden, sich bei Bedarf in einen ruhigen und vertrauten Raum zurückziehen zu können, um zu schlafen oder sich auszuruhen.
- 3 In Anwesenheit der Tageskinder wird nicht geraucht. Das Rauchen in den von Kindern genutzten Räumen ist zu unterlassen.
- 4 Die Betreuungspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, den gängigen Sicherheitsanforderungen entsprechen (unzugängliche Aufbewahrung schädlicher Stoffe und Medikamente, Absturzsicherung, Steckdosensicherung etc.).

C. Ernährung und Hygiene

Art. 13 Verpflegung

- 1 Betreuungspersonen achten auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung und eine ruhige und familiäre Atmosphäre während den Mahlzeiten.
- 2 Babynahrung (Schoppenpulver, Brei etc.) ist von den abgebenden Eltern selbst mitzubringen und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 3 Individuelle Bedürfnisse und Essensgewohnheiten der Tageskinder werden von den Betreuungspersonen soweit möglich berücksichtigt.

Art. 14 Hygiene

- 1 Hygieneartikel (Windeln, Feuchttücher, Crèmes etc.) sind von den abgebenden Eltern selbst mitzubringen und den Betreuungspersonen in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- 2 Betreuungspersonen unterstützen die zu betreuenden Kinder altersgerecht in ihrer persönlichen Hygiene (Händewaschen, Zähne putzen etc.) und achten auf eine saubere Umgebung.

D. Absenz und Krankheit

Art. 15 Ferienregelung

- 1 Betreuungspersonen haben je nach Alter Anspruch auf 25 bis 30 Tage Ferien pro Jahr. Die Ferien sind jeweils vollständig im entsprechenden Kalenderjahr zu beziehen.
- 2 Betreuungspersonen, die schulpflichtige Kinder betreuen, beziehen ihre Ferien nach Möglichkeit in den Schulferien.
- 3 Betreuungspersonen und abgebende Eltern sprechen ihre Ferien miteinander ab und tragen sie im Ferienzeitenformular ein.
- 4 Das von beiden Parteien unterschriebene Ferienzeitenformular ist jeweils bis spätestens zum 30. November für das Folgejahr an die Abteilungsleitung FEB einzureichen.
- 5 Während den Ferien der Betreuungspersonen werden den abgebenden Eltern keine Betreuungskosten verrechnet.
- 6 Sind Tageskinder zusätzlich zu den fristgerecht mitgeteilten Ferienabsenzen gemäss Ferienzeitenformular abwesend, werden für die entsprechende Zeit die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden (exkl. Verpflegungskosten) in Rechnung gestellt.

Art. 16 Arbeitsausfall der Betreuungsperson Tagesfamilie

- 1 Betreuungspersonen informieren die abgebenden Eltern sowie die Abteilungsleitung FEB so rasch als möglich über ihren Arbeitsausfall.
- 2 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der Abteilungsleitung FEB nach spätestens drei Tagen ein Arztzeugnis vorzulegen.
- 3 Im Krankheitsfall oder bei ausserordentlicher Abwesenheit der Betreuungsperson kann keine Stellvertretung gewährleistet werden. Die Abteilungsleitung FEB ist jedoch um eine stellvertretende Betreuungsperson bemüht.

Art. 17 Absenzen von Tageskindern

- 1 Kann ein Tageskind aufgrund von Krankheit bzw. Unfall oder aus anderweitigen Gründen nicht betreut werden, ist die Betreuungsperson von den abgebenden Eltern so rasch als möglich zu informieren.
- 2 Bei Absenzen von Tageskindern werden die vertraglich festgelegten Betreuungsstunden (exkl. Verpflegungskosten) den abgebenden Eltern in Rechnung gestellt und den Betreuungspersonen vergütet. Ausgenommen von dieser Regelung sind geplante Ferienabsenzen gemäss Art. 15.

Art. 18 Krankheit von Tageskindern

- 1 Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen, unabhängig davon, ob es sich um eine ansteckende oder nichtansteckende Krankheit handelt.
- 2 Im Falle von ansteckenden Krankheiten haben sich die abgebenden Eltern an die im entsprechenden Merkblatt genannten Verhaltensregeln zu halten.
- 3 Bei Krankheit, welche während der Betreuung bei der Betreuungsperson auftritt, informiert diese umgehend die abgebenden Eltern.
- 4 Abgebende Eltern sind verpflichtet, chronische Krankheiten, Allergien oder regelmässigen Medikamentenbedarf ihres Kindes auf dem Betreuungszeitenformular zu vermerken und allfällige Änderungen umgehend der Betreuungsperson und Abteilungsleitung FEB zu melden. Muss ein Kind während der Betreuungszeit in der Tagesfamilie von Zuhause mitgebrachte Medikamente einnehmen, ist das Medikament mit dem Namen des Kindes, der Dosierung sowie der Einnahmezeit von den abgebenden Eltern zu beschriften.

- 5 Eine Haftung der Gemeinde Allschwil über die Abgabe von Medikamenten gemäss Art. 18 Absatz 4 an die betreuten Kinder ist ausgeschlossen.
- 6 Betreuungspersonen Tagesfamilien dürfen den Tageskindern von sich aus keine eigenen Medikamente verabreichen.

Art. 19 Medizinischer Notfall

- 1 Bei einem medizinischen Notfall informieren die Betreuungspersonen umgehend die abgebenden Eltern.
- 2 Bei Bedarf wird der Kinderarzt des betreuten Kindes oder ein entsprechender Arzt kontaktiert oder ein Krankenwagen aufgeboten.

E. Kündigung und Vertragsauflösung

Art. 20 Kündigung

- 1 Das Betreuungsverhältnis kann von den abgebenden Eltern wie auch der Abteilungsleitung Familienergänzende Kinderbetreuung nach Absprache mit den Betreuungspersonen mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Betreuungsperson Tagesfamilie und der Gemeinde hat automatisch die Auflösung des Betreuungsvertrages zur Folge.
- 3 Kündigt die Betreuungsperson das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Allschwil, ist sie angehalten, die abgebenden Eltern frühzeitig darüber zu informieren.
- 4 Abgebende Eltern haben die Kündigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich an die Abteilungsleitung FEB einzureichen. Die Betreuungsperson ist von den abgebenden Eltern mündlich über die Entscheidung zu informieren.
- 5 Innerhalb der Probezeit gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von sieben Tagen auf Ende einer Woche.
- 6 Die Abteilungsleitung FEB behält sich das Recht vor, den Betreuungsvertrag wegen den nachfolgend aufgeführten Gründen fristlos zu kündigen:
 - a. Es besteht eine latente (Verletzung-) Gefahr für andere Tageskinder, die Betreuungsperson oder deren Familienmitglieder.
 - b. Die weitere Betreuung eines Kindes würde einen unverhältnismässig hohen Betreuungsaufwand erfordern.
 - c. Für die weitere bedarfsgerechte Betreuung eines Kindes wäre die Betreuungsperson auf medizinische, sonderpädagogische oder therapeutische Fachpersonen angewiesen.
 - d. Abgebende Eltern kommen trotz schriftlicher Ermahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nach.
 - e. Abgebende Eltern verhalten sich wiederholt unkooperativ oder holen ihr Kind bzw. ihre Kinder mehrfach verspätet bei der Betreuungsperson ab.
- 7 Im Falle einer fristlosen Kündigung werden die vertraglich festgelegten Betreuungsstunden (exkl. Verpflegungskosten) bis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.
- 8 Nach einer Kündigung sollen betroffene Tageskinder sorgfältig und achtsam auf die anstehende Ablösung von der Betreuungsperson vorbereitet werden. Hierfür ist genügend Zeit einzuplanen.

Art. 21 Einvernehmliche Vertragsauflösung

- 1 In Ausnahmefällen kann ein Betreuungsverhältnis frühzeitig, d.h. ohne Berücksichtigung der geltenden Kündigungsfrist, einvernehmlich aufgelöst werden.
- 2 Die Zahlungspflicht der abgebenden Eltern erlischt zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Vertragsauflösung. Es werden nur die effektiv geleisteten Betreuungsstunden, die Verpflegungskosten sowie allfällige weitere Spesen in Rechnung gestellt.

F. Kosten und Rechnungsstellung

Art. 22 Kosten und Abrechnung

- 1 Die Kosten für das Betreuungsangebot Tagesfamilien sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 2 Für die Verpflegung gelten altersabhängige Tarifstufen. Ab dem Folgemonat des fünften Geburtstages wird den abgebenden Eltern automatisch der höhere Tarif für die Mahlzeiten in Rechnung gestellt.
- 3 Jede Betreuungsperson führt pro Kind und Monat ein Abrechnungsformular, auf welchem die geleisteten Betreuungsstunden inkl. Mahlzeiten, Übernachtungen sowie weitere Auslagen dokumentiert werden. Das Abrechnungsformular ist den abgebenden Eltern zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen und anschliessend der Abteilungsleitung FEB bis spätestens zum zehnten Tag des Folgemonats einzureichen.
- 4 Die Betreuungszeit wird viertelstündlich abgerechnet. Eine angebrochene Viertelstunde wird aufgerundet.
- 5 Bei verspätetem Abholen der Kinder wird die geleistete Betreuungszeit abgerechnet.
- 6 Zusätzliche Auslagen wie beispielsweise für Tramtickets, Freizeitaktivitäten etc. sind vorgängig mit den abgebenden Eltern abzusprechen.
- 7 Betreuungspersonen notieren ihren zeitlichen Aufwand für Kennenlern-, Konflikt- und Fachgespräche in den entsprechenden Formularen und reichen die Formulare bis spätestens am zehnten des Folgemonats an die Abteilungsleitung FEB ein.

Art. 23 Rechnungsstellung

Die Kosten werden den abgebenden Eltern entsprechend der Gebührenordnung und dem Abrechnungsformular durch die Abteilung FEB monatlich in Rechnung gestellt.

Art. 24 Subventionen

An die Kosten für die Kinderbetreuung durch eine Tagesfamilie gewährt die Gemeinde Allschwil einkommensabhängige Beiträge.²

² Vgl. Reglement über die Berechnung der massgeblichen Einkommen für einkommensabhängige Gemeindebeiträge der Gemeinde Allschwil vom 15. Juni 2016 sowie Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung / FEB-Reglement vom 15. Juni 2016.

G. Weiteres

Art. 25 Datenschutz und Schweigepflicht

- 1 Sämtliche Angaben und Informationen über die abgebenden Eltern, die Tageskinder wie auch die Betreuungspersonen sind von der jeweils anderen Partei wie auch der Abteilung FEB vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 2 Betreuungspersonen unterstehen der Schweigepflicht. Sie bewahren Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anvertrauten Kinder betreffen.
- 3 Betreuungspersonen fotografieren oder filmen die von ihnen betreuten Tageskinder nur nach Einverständnis der abgebenden Eltern. Die Veröffentlichung und/oder die Weitergabe der Filme und Fotos an Dritte ist in jedem Fall verboten.

Art. 26 Versicherung

Versicherungen (Unfall und Haftpflicht) sind Sache der Erziehungsberechtigten. Sie bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

Art. 27 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 327 vom 9. Juli 2016 des Gemeinderates Allschwil rückwirkend per 1. April 2016 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser
Der Verwalter: Dieter Pfister